



DSGVO in Vereinen

Claudia Mai

Kommunale Jugendpflegerin

Helena Schubert

Gemeindliche Jugendpflegerin Kimmersbruck, Ensdorf, Rieden



1

Montag, 13. Mai 2019

Weiterführende Informationen:

Im Internet:

<https://www.dsgvo-verstehen-bayern.de/vereine/>

Literatur:

Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine: Das Sofortmaßnahmen-Paket

Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

- 
- 1) **Vorschriften** zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
 - 2) **Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten** natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
 - 3) **Der freie Verkehr** personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten **weder eingeschränkt noch verboten werden.**

Zweck und Ziel

2

Montag, 13. Mai 2019

Verarbeitung personenbezogener Daten

- ✓ Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- ✓ Zweckbindung
- ✓ Datenminimierung
- ✓ Richtigkeit
- ✓ Speicherbegrenzung
- ✓ Integrität und Vertraulichkeit
- ✓ Rechenschaftspflicht

Art. 5 Grundsätze für die Verarbeitung 3

Montag, 13. Mai 2019

Rechtsmäßig, wenn



- ✓ betroffene Person Einwilligung zur Verarbeitung für einen oder mehrere Zwecke gibt
- ✓ Verarbeitung erforderlich ist z.B. für Vertragserfüllung oder zum Schutz lebenswichtiger Interessen

Art. 6 Rechtsmäßigkeit der Verarbeitung 4

Montag, 13. Mai 2019



Beruhet die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

- **Klare und einfache Sprache**
- **Widerruf muss jederzeit möglich sein**

Art. 7 Bedingungen für die Einwilligung 5

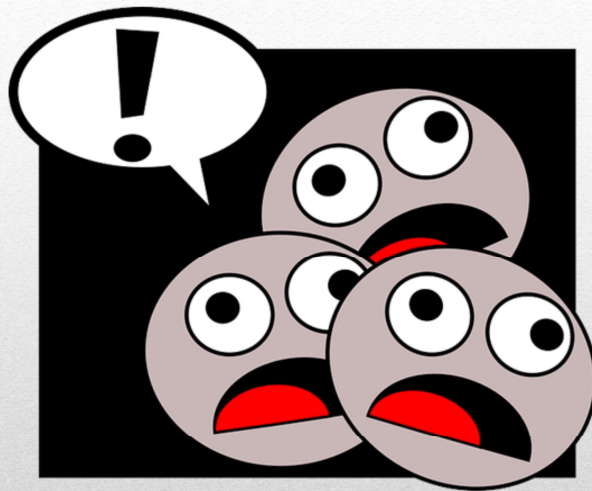
Montag, 13. Mai 2019

Verarbeitung personenbezogener Daten

- ✓ Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- ✓ Zweckbindung
- ✓ Datenminimierung
- ✓ Richtigkeit
- ✓ Speicherbegrenzung
- ✓ Integrität und Vertraulichkeit
- ✓ Rechenschaftspflicht

Art. 12-23 Rechte d. betroffenen Person 6

Montag, 13. Mai 2019



Praxisfragen

7

Montag, 13. Mai 2019

- 1) Ist es erforderlich, von allen (aktiven und passiven) Vereinsmitgliedern eine schriftliche Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung einzuholen?
- 2) Müssen Informationen zum Datenschutz dem Aufnahmeantrag beigelegt werden oder reicht ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Homepage bzw. Auslage im Vereinsheim?
- 3) Muss mein Verein einen Datenschutzbeauftragten benennen?



Praxisfragen

8

Montag, 13. Mai 2019

1) Nein. Für die Verarbeitung der Daten von Vereinsmitgliedern zum Zwecke der regulären Mitgliederverwaltung muss von den Mitgliedern keine Einwilligung eingeholt werden, da das Gesetz die Verarbeitung zum Zwecke der Verwaltung der Mitgliedschaft auch ohne Einwilligung erlaubt. Die Mitglieder müssen aber bei der Erhebung ihrer Daten (d. h. grundsätzlich bei Vereinseintritt) über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Verein informiert werden (Datenschutzhinweise).

Das Einholen einer „vorbeugend allgemeinen“ Einwilligung für das Verarbeiten und Veröffentlichen von Fotos macht wenig Sinn. Denkbar ist jedoch eine Regelung/ Einwilligung, die auf konkrete Situationen bezogen ist, d. h. überlegen Sie konkret, wie, wo und zu welchem Zweck die Fotos im Rahmen des Vereins verwendet werden sollen und verweisen Sie in der Einwilligung darauf.

2) Das kommt darauf an. Neumitgliedern müssen bei Erhebung Ihrer Daten, also in der Regel beim Ausfüllen des Antrags, die notwendigen Informationen mitgeteilt, d. h. zur Verfügung gestellt werden, sodass das Mitglied sie ohne Mühe umgehend zur Kenntnis nehmen kann. Im Onlineverfahren reicht deshalb ein Link. Im Offlineverfahren (Papierantrag) müssen die Informationen/Datenschutzhinweis auch auf Papier zur Verfügung gestellt werden.

3) Nicht zwangsläufig: Nur dann, wenn im Verein mindestens zehn Personen ständig, d. h. die überwiegende Zeit, die sie für den Verein aufbringen, mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu tun haben. Häufige gelegentliche Anlässe lösen noch keine Benennungspflicht aus. Im Verein können daher ohne Weiteres auch mehr als 10 Personen regelmäßig Zugriff auf die Datenbestände der Vereinsmitglieder nehmen (beispielsweise zur Organisation von wöchentlichen Proben, Trainingseinheiten, Spielen oder Veranstaltungen), ohne dass deshalb ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden müsste, da hier zwar eine wiederkehrende und häufige, aber keine ständige Datenverarbeitung vorliegt.

- 4) Brauche ich als Verein ein "Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten"?
- 5) Darf mein Verein noch Fotos auf der eigenen Vereinshomepage veröffentlichen?
- 6) Welche Maßnahmen der Datensicherheit sind zwingend erforderlich?
- 7) Darf mein Verein noch Vereinsinformationen per E-Mail an die Mitglieder versenden?

Praxisfragen



9

Montag, 13. Mai 2019

4) Ja. Jeder Verein muss ein „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ führen, da er in der Regel nicht nur gelegentlich Daten verarbeitet. Muster, wie ein solches Verzeichnis aussehen kann, findet man auf der oben genannten Webseite unter den Handreichungen für Vereine und kleine Unternehmen sowie etwas umfangreicher in den offiziellen Infomaterialien.

5) Ja. Grundsätzlich hat ein Verein ein legitimes Interesse daran, Fotos zu veröffentlichen, um z. B. auf der Vereinshomepage über Aktivitäten zu berichten und über den Verein zu informieren – hier konkret über Vereinsveranstaltungen, wie Faschingsumzüge oder Fußballspiele. In der Regel ergeben sich daraus auch keine besonderen Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen, d. h. die abgelichteten Teilnehmenden. Im Ergebnis ist die Verarbeitung von Fotos somit nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO rechtmäßig. Voraussetzung ist aber eine ausreichende vorherige Information über die geplante Veröffentlichung.

Nutzen Sie außerdem Bildunterschriften, um auf den Urheber und Entstehungszusammenhang des Fotos hinzuweisen, z. B. „Auftritt der Tanz-Gruppe beim Kümmersbrucker Dorffest 2019, Bild: Schubert“.

6) Zugangsschutz (Passwortschutz), Regelung der Benutzerrechte (wer darf auf welche Daten zugreifen?), Virens Scanner, aktuelle Betriebssysteme, sichere Kommunikation (gegebenenfalls Ende zu Ende Verschlüsselung) und Datensicherung (Backup, Schutz vor Verlust) sind standardmäßig notwendige Bestandteile der Datensicherheit.

7) Ja. Sollte keine spezielle Newsletter-Software eingesetzt werden und der Versand manuell erfolgen, ist darauf zu achten, dass die E-Mail-Adressen der Empfänger dabei immer in das „BCC“-Feld eingetragen werden. Alternativ kann auch auf andere Weise sichergestellt werden, dass die angeschriebenen Personen für die anderen Empfänger nicht sichtbar sind. Andernfalls würden beim Eintrag in das „An“-Feld oder das „CC“-Feld personenbezogene Daten an alle übrigen Empfänger übermittelt werden, was ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht zulässig ist – dies ist unabhängig davon, ob sich manche Vereinsmitglieder ohnehin persönlich kennen oder nicht.

Wichtig ist auch der Hinweis, beispielsweise am Ende der E-Mail, dass die Daten sorgfältig verwendet und geschützt werden. Dazu gehört die Information, dass der Newsletter im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft versendet wird und dass, falls die Betroffenen keine Benachrichtigung wünschen, die Einwilligung jederzeit zurückgenommen werden kann.

Es macht einen Unterschied, ob Fotos aus der Geschichte des Vereins in einem gedruckten Werk oder im Internet veröffentlicht werden:

- *Ein gedrucktes Werk hat einen begrenzten Verbreitungsbereich, während Fotos im Internet weltweit abrufbar sind.*

Vereinschronik



Montag, 13. Mai 2019

Vor Erstellung einer Chronik, ist die Veröffentlichungsform zu klären.

Fotos von Veranstaltungen können häufig ohne Einwilligung der Personen, die darauf zu sehen sind, abgebildet werden (siehe dazu § 23 KUG)

Es bedarf aber der Einwilligung zur Veröffentlichung, wenn auf Fotos Personen individuell abgebildet werden.

- Dies gilt auch, wenn jemand zum Beispiel jahrelang Vereinsvorsitzender war
- Liegt der Tod einer abgebildeten Person weniger als 10 Jahre zurück, bedarf es der Einwilligung der Angehörigen (siehe § 22 Sätze 3 und 4 KUG)

Berücksichtigung der Form der Veröffentlichung:

**Aufhängen des Mannschaftsfotos im Vereinsheim vs.
Veröffentlichung im Internet**

Erwachsene: Unterschriftenliste oder
Teambesprechung

Minderjährige: Einwilligungserklärung der
Personensorgeberechtigten
(s. Folie 12)

Gruppen-/ Mannschaftsbilder



11

Montag, 13. Mai 2019

Veröffentlichung von Gruppen-/ Mannschaftsbildern im Internet

Bei Erwachsenen: Zwar ist durch Mitwirken und Posen von einer stillschweigenden Einwilligung auszugehen, trotzdem sollte vor der Anfertigung des Mannschaftsfotos das Vorgehen/ Veröffentlichen besprochen und angekündigt werden. Es empfiehlt sich, in Form einer Unterschriftenliste die Zustimmung zur Veröffentlichung im Internet einzuholen oder bei einer Teambesprechung bei der alle Teammitglieder mündlich zustimmen die Entscheidung zu treffen.

Bei Minderjährigen: Es gilt hier allgemein der dringende Rat, eine schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen, bevor Fotos im Internet veröffentlicht werden (z. B. auch von Spielszenen, Fotos im Training).

Dies kann auch in Form einer Unterschriftenliste geschehen. Angaben sollten gemacht werden zum Veröffentlichungsrahmen, dem Entstehungszusammenhang, Gründen der Veröffentlichung, der Dauer und allgemeine Hinweise zu Fotos im Internet gegeben werden (Muster siehe Folie 12).

Muster für die Einwilligung für (Gruppen-) Fotos von Minderjährigen

„Der Verein ... beabsichtigt, auf seiner Homepage sieben Bilder vom Training der D-Mannschaft zu veröffentlichen. Damit sollen neue Mitglieder angelockt werden. Die Bilder sollen ab dem *(Datum einsetzen)* bis zum *(Datum einsetzen)* öffentlich im Internet abzurufen sein. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Bilder während dieser Zeit von beliebigen Personen betrachtet werden können. Wir können nicht ausschließen, dass die Bilder von beliebigen Personen aus dem Netz heruntergeladen werden können. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zugleich, dass Sie mit Ihren Kindern die Veröffentlichung der Bilder besprochen haben. Wir haben den Kindern bei Anfertigung der Bilder gesagt, dass sie im Internet veröffentlicht werden.

Datum, Ort

Name:..... Unterschrift:.....

...

Name des Kindes und Unterschrift aller Sorgeberechtigter des jeweiligen Kindes“

Zitat aus *Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung* für Unternehmen und Vereine: Das Sofortmaßnahmen-Paket (2017), Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, S. 57

Einwilligung bei Minderjährigen



12

Montag, 13. Mai 2019

Medienprivileg Art. 38 BayDSG

- Journalistische, künstlerische oder literarische Zwecke
- Interessensabwägung
- Kinder unter besonderem Schutz

Fragen Sie sich vor der Veröffentlichung des Fotos einer anderen Person, ob Sie es auch dann im Internet veröffentlicht würden, wenn Sie selbst auf dem Foto zu sehen wären.

Wie war das noch mal... ?!



13

Montag, 13. Mai 2019

- Welche Angaben darf ich überhaupt abfragen?
- Welche Angaben sind freiwillig?
- Wie und wie lange darf ich die Daten für einzelne Veranstaltungen speichern?
- Welche Hinweise zum Datenschutz müssen auf der Homepage des Vereins/ auf dem Anmeldeformular für eine Veranstaltung stehen oder bei telefonischen Anmeldungen im Ferienprogramm mündlich weitergegeben werden?

Ein konkretes Beispiel KoJA



Montag, 13. Mai 2019

Das folgende Beispiel aus der Praxis ist das Anmeldeformular der Kommunalen Jugendarbeit und des Kreisjugendrings Amberg-Sulzbach zu ihrem Ferienprogramm. Sie können sich für Ihren Verein oder Ihre Veranstaltung im Ferienprogramm daran orientieren und es Ihrem Bedarf entsprechend anpassen.

Online unter: https://www.kreisjugendring-as.de/wp-content/uploads/2018/08/Anmeldung-f%C3%BCr-Freizeiten_KoJaKJR-2018.pdf

allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anmeldung

Anmeldungen können nur schriftlich entgegengenommen werden. Die Anmeldung ist verbindlich. Der Eingang der Anmeldung wird mündlich bzw. per Mail bestätigt. Die endgültige schriftliche Anmeldebestätigung ist automatisch der Teilnehmerbrief. Erst durch diese Bestätigung kommt der Vertrag zustande. Die Anmeldungen für Freizeiten werden ab dem 11.3. 8:00 Uhr entgegengenommen und in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Falls alle Plätze der Freizeit/Tagesfahrt belegt sind, werden Sie auf die Warteliste gesetzt. Sobald ein Platz frei wird, werden Sie sofort benachrichtigt.

2. Zahlung

Nach Erhalt des Teilnehmerbriefes überweisen Sie bitte den Betrag auf das darin angegebene Konto. Bei Absagen von Ihrer Seite werden bis fünf Wochen vor der Freizeit/Tagesfahrt 10 € Bearbeitungsgebühr fällig. Bei Absagen unter fünf Wochen werden 50% des Teilnehmerbeitrages fällig, bei Absagen unter drei Wochen werden 100% des Teilnehmerbeitrages fällig. Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, können wir bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten. Bei der Absage der Maßnahme durch den Veranstalter entstehen für den Teilnehmenden keine Schadensersatzansprüche. Der entrichtete Teilnehmerbeitrag wird zurückerstattet.

3. Ausschluss von der Veranstaltung

Die Teilnehmenden verpflichten sich, den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Bei groben Verstößen kann die Veranstaltungsleitung den Teilnehmenden nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten von der Maßnahme ausschließen. Die Kosten für eine eventuelle Rückreise trägt der Teilnehmer.

Aus der Praxis der Jugendarbeit



15

Montag, 13. Mai 2019

4. Versicherung

Durch den Veranstalter besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch das Verhalten der Teilnehmer/innen und keine sonstigen Reiseversicherungen. Wir empfehlen, eine Reisekranken-, Reiserücktrittskosten-, Privathaftpflicht- sowie eine Reisegepäckversicherung abzuschließen.

5. Hinweise

Mit der Anmeldung erklären sich die Personensorgeberechtigten einverstanden, dass evtl. auftretende Zecken von Betreuern der Maßnahme unter Zuhilfenahme einer Zeckenzange entfernt werden.

Bei allen unseren Veranstaltungen ist auch bei größter Vor- und Umsicht eine Verletzungsgefahr nicht vollkommen auszuschließen. Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis, dass wir als Veranstalter keine Haftung für das verbleibende Risiko, das mit unseren Angebot verbunden ist, übernehmen können. Mit der Anmeldung stellen Sie die Veranstalter von etwaigen Haftungsansprüchen frei, sofern der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch den Veranstalter verursacht wurde. Wir behalten uns vor, dass sich vor Ort während der Veranstaltung noch Änderungen im Programm ergeben können

Aus pädagogischen Gründen sind auf unseren Freizeiten Handys unerwünscht. Wir behalten uns vor, dass alle dennoch mitgebrachten Handys von der Leitung eingesammelt und ausgeschaltet verwahrt werden. In jedem Fall meldet die Leitung sich bei den Eltern, wenn Probleme beim Kind auftauchen. Auf unseren Veranstaltungen gilt das Jugendschutzgesetz und das Infektionsschutzgesetz. Die Merkblätter hierzu finden Sie unter kjr-as.de oder koja-as.de, gerne auch auf Anfrage in der Geschäftsstelle.

Aus der Praxis der Jugendarbeit



16

Montag, 13. Mai 2019

Datenschutzhinweise

nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit dem Jahresprogramm des Kreisjugendrings (KJR) und der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Amberg-Weizsach (KoJa):

Verantwortlich für die Datenerhebung
Kreisjugendring Amberg-Weizsach, Obere Gartenstr. 3, 92237 Sulzbach-Rosenberg, Tel. 09661/52820, E-Mail: info@kjr-as.de und
Landkreis Amberg-Weizsach - Kommunale Jugendarbeit, Obere Gartenstr. 3, 92237 Sulzbach-Rosenberg, Tel. 09661/52858, E-Mail: info@koja-as.de

Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten
Datenschutzbeauftragte beim Kreisjugendring Amberg-Weizsach, Jasmin Sturm, Regina Stobier GmbH, Unterer Sand 9, 94209 Regen, E-Mail: kjr-amberg-sulzbach.dsb@datenbeschuetzerin.de

Tel: 09921/9062689
Datenschutzbeauftragter beim Landratsamt Amberg-Weizsach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Tel.: 09621/39-205, E-Mail: datenschutzbeauftragter@amberg-sulzbach.de

Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage
Die Daten werden zur Durchführung des Jahresprogramms erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, b und d) DSGVO. Ihre Angaben sind freiwillig. Wir bitten Sie dennoch, die Angaben stets vollständig zum Wohle Ihres Kindes auszufüllen. Sollten diese nur unvollständig angegeben sein, kann die Anfrage / die Anmeldung zu einem Angebot eventuell nicht bearbeitet werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei dem Kreisjugendring, der Kommunalen Jugendarbeit oder bei dem Datenschutzbeauftragten.

Aus der Praxis der Jugendarbeit



17

Montag, 13. Mai 2019

Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an die mit der Durchführung beauftragten Personen, Organisationen oder Vereine weitergegeben. Die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

KJR und KoJa sind bei der Durchführung der Maßnahmen auf öffentliche Mittel angewiesen. Personenbezogene Daten der Teilnehmer werden als Bestandteil von Fördermittelanträgen an die entsprechenden Förderstellen weitergegeben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist; längstens jedoch für zwei Jahre.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den KJR und die KoJa durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Aus der Praxis der Jugendarbeit



18

Montag, 13. Mai 2019

Einwilligungserklärung

für das Speichern und Verbreiten von Fotos und personenbezogenen Daten in Publikationen und im Internet

für folgende Veranstaltung: _____

Name: _____

Hiermit willigen wir / willige ich ein, dass

☐ Foto- und Filmaufnahmen, die die Einrichtung oder die zur Durchführung beauftragte Person/Organisation in Veranstaltungen erstellt und auf denen das Kind bzw. die Eltern selbst abgebildet sind, für Internet-Präsentationen (z. B. auch Facebook) oder im Jahresprogramm der Einrichtung verwendet werden dürfen,

☐ Foto- und Filmaufnahmen, die die Einrichtung oder die zur Durchführung beauftragte Person/Organisation in Veranstaltungen erstellt und auf denen das Kind bzw. die Eltern selbst abgebildet sind, an öffentliche Publikationsorgane (z. B. Zeitung) zum Zwecke der Veröffentlichung weitergegeben werden dürfen.

Uns/mir wurde erläutert, dass die Erklärung unseres Einverständnisses völlig freiwillig und jederzeit widerruflich ist.

Ort, Datum, Unterschrift der Personensorgeberechtigten sowie des Teilnehmers ab 14 J.

Aus der Praxis der Jugendarbeit

Montag, 13. Mai 2019

- Wenn eine Einwilligung nötig ist gilt prinzipiell: Erst fragen, dann veröffentlichen! Eine Einwilligung nur durch das Kind selbst ist ohne rechtlichen Wert und dass wirklich alle Sorgeberechtigten zugestimmt haben, ist im Nachhinein bei mündlichen Einwilligungen oft nicht zuverlässig zu beweisen, deshalb...
- Die schriftliche „Einwilligungserklärung zur Speicherung und Verarbeitung von Fotos und personenbezogenen Daten in Publikationen und im Internet“ sollte separat zur Veranstaltungsanmeldung ausgehändigt und unterschrieben werden. Dadurch darf der Verein/ Organisator die Fotos auch nach Beendigung der Veranstaltung weiter im Vereinsinteresse nutzen, während alle anderen Angaben zur Anmeldung gelöscht werden müssen.
- Sollte es versäumt worden sein die Einwilligung einzuholen, kann nachträglich gefragt und zugestimmt werden. Das ändert aber nichts daran, dass zunächst eine Rechtsverletzung erfolgt ist.
- Bitte auf die Wahlmöglichkeit achten und am Besten Kästchen zum Ankreuzen der Optionen einsetzen.
- Ab 14 Jahren ist es nicht mehr ausreichend, nur die Unterschrift der Personensorgeberechtigten zu erhalten, sondern es ist auch die des Jugendlichen bis 18 Jahre notwendig.
- Besonders bei Veranstaltungen mit vereinsexternen Kindern immer die Einwilligung für Fotos einholen.
- Dass Fotos ab sieben Personen frei verwendet werden dürfen, ist ein Gerücht ohne rechtlichen Wert.

TIPPS:

Sollten Sie nicht die Einwilligung der Eltern erhalten, suchen Sie das Gespräch. Durch die Aufklärung über die Hintergründe und Form der Veröffentlichung lassen sich häufig Missverständnisse ausräumen und Vertrauen aufbauen.

Schnell sind bei einer Veranstaltung 6-7 Fotos der selben Situation geknipst. Sortieren Sie Fotos sorgfältig aus, welche wirklich ausdrucksstark und wichtig sind.

Mein(e) Tochter/Sohn/ich kann sicher schwimmen:
☐ JA ☐ NEIN Abzeichen

Mein(e) Tochter/Sohn/ich darf über einen begrenzten Zeitraum selbstständig in einer Gruppe unterwegs sein:
☐ JA ☐ NEIN

Mein(e) Tochter/ Sohn wird am Ende der Maßnahme abgeholt von (Name, Vorname):

Krankheiten/ Allergien/ Besonderheiten bei der Ernährung:

Medikamente/ Dosis:

Hiermit melde ich mich/meinen Sohn/meine Tochter verbindlich zur oben genannten Veranstaltung an und versichere mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben korrekt und vollständig gemacht wurden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzhinweise des Veranstalters habe ich erhalten.

Ort, Datum

bei Minderjährigen Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Aus der Praxis der Jugendarbeit

21

Montag, 13. Mai 2019

Es ist ausreichend zu schreiben: „...und die Datenschutzhinweise des Veranstalters habe ich erhalten“.

Eine „Zustimmung“ ist hier nicht erforderlich.

Bitte achten Sie auf die Formulierung „Unterschrift der Personensorgeberechtigten“, also im Plural.